OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-602397/18/FP**

Datum: **Linz, 16. April 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J S, geb. x, x, x, gegen Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2611/6-2017, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses vom 30. Jänner 2018 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und lastete ihr an, sie habe sich am 7. Juli 2017 um 13.44 Uhr in S, x nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde dazu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, dass die Bf zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

In einem weiteren Spruchpunkt machte die belangte Behörde der Bf einen Vorwurf nach § 42 Abs 1 KFG.

I.2. Nur gegen den ersten Spruchpunkt des genannten Straferkenntnisses erhob die Bf mit Schreiben vom 27. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, sie habe am unerträglich heißen Tattag ihren Hund in Sicherheit bringen müssen und sei ihr verwehrt worden, mit diesem in das Polizeifahrzeug einzusteigen. Sie habe ihren Vater angerufen, der den Hund abholen hätte sollen, jedoch hätten die Beamten gesagt es sei zu spät, man würde eine Verweigerung annehmen. Die Bf habe mehrmals dargestellt, sie würde mitkommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. März 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Das Gericht hielt zunächst am 5. März 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung ab, zu welcher die Bf nicht erschien. Es wurden die amtshandelnden Polizeibeamten, GI P und GI W vernommen. Nach der Verhandlung wies die Bf dem Gericht nach, dass sie am Verhandlungstag krankheitsbedingt verhindert war, sodass das Gericht für 4. April 2019 neuerlich eine Verhandlung anberaumte, zu der neben den genannten Beamten auch der Zeuge AI S sowie der Vater der Bf geladen wurden.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf suchte am 7. Juli 2017 gemeinsam mit ihrem damaligen Lebensgefährten die gegenüber der PI S gelegene Ordination einer Ärztin auf. Es kam dort zu einem Tumult (Treten gegen die Türe), der zur Alarmierung der Polizei führte. Deshalb schritten die Polizeibeamten AI S und GI W ein. Die Bf war sehr aufgebracht. Sie

hatte einen Schwächeanfall (Kreislaufprobleme) erlitten, weshalb die einschreitenden Beamten ihren Kollegen GI P um Alarmierung der im gleichen Gebäude wie die Polizei situierten Rettung ersuchten. Der Zeuge GI P kam in der Folge auch zum Schauplatz. Auch die Rettung traf ein. Die Bf verweigerte jedoch die Mitfahrt mit der Rettung. Die Beamten hatten den Verdacht, dass die Bf möglicherweise unter dem Einfluss von Suchtmitteln stand. Sie forderten die Bf auf, ihr Kraftfahrzeug nicht in Betrieb zu nehmen. Nachdem die Bf ein Getränk zu sich genommen und sich im Schatten ausgeruht hatte, nahm sie ihr KFZ in Betrieb und lenkte es auf öffentlichen Straßen um nachhause zu fahren. Die Zeugen P und W waren unterdessen auf Streife gefahren und sahen nach einer kurzen Runde nach, ob die Bf losgefahren war. Nach kurzer Zeit wurde das Fahrzeug angetroffen und fuhren die Beamten der Bf nach. Ihnen fiel auf, dass die Bf zu langsam fuhr. Die Beamten konnten die Bf in der x unweit der Feuerwehr anhalten. Sie führten eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durch. Die Beamten notierten im Formular „A. 2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen":

- wässrig/glänzende Augen
- Schweißausbruch
- redselig
- Wortwiederholungen
- lässt sich leicht ablenken
- ruhig, beherrscht
- weinerlich
- provokativ
- aggressiv

bei Medikamenteneinnahme:

- ja, viele, da auf Entzug

Ein Alkotest verlief negativ.
Dem Zeugen GI P war bekannt, dass die Bf zuvor eine Drogenentwöhnungsbehandlung in M Ö absolvieren sollte. Es war amtsbekannt, dass sich die Bf in einem drogenaffinen Umfeld bewegte.
Die Beamten hatten schon anlässlich des Vorfalles vor der Arztpraxis angenommen, dass die Bf beeinträchtigende Substanzen konsumiert hatte. Sie war aufbrausend und unkonzentriert und sprach zusammenhanglos („von anderen Sachen").
Die Bf wurde sodann von GI P aufgefordert zur amtsärztlichen Untersuchung mitzufahren, weil der Verdacht bestehe, dass sie beeinträchtigt sei. Die Bf äußerte zunächst, sie müsse nachhause fahren um ärztliche Unterlagen zu holen, woraufhin sie neuerlich aufgefordert wurde. Die Bf reagierte mit den Worten „Ja, natürlich usw." stieg jedoch nicht in den Streifenwagen ein. Sie gab in der Folge an, ihre Bewährungshelferin anrufen zu müssen. Der Anruf verlief erfolglos. Die Bf sprach zusammenhanglos über Dinge, die mit der Sache nichts zu tun hatte. Sie wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass sie in den Streifenwagen einsteigen müsse, ansonsten eine Verweigerung vorliege. GI P nahm in der Folge an, dass die Bf die Mitfahrt verweigert hatte und beendete die Amtshandlung. Um 13:45

Uhr versuchte die Bf ihren Vater zu erreichen, was nicht gelang. GI P füllte um 13:46 Uhr die Führerscheinabnahmebestätigung aus.
Um 13:46 Uhr rief die Bf ihren Vater neuerlich an, um ihn zu ersuchen, er möge den Hund der Bf abholen. Dies scheiterte, weil der Vater der Bf im Dienst war.
Die Bf äußerte in der Folge, sie würde nun doch mitfahren und ihren Hund mitnehmen. Sie versuchte gemeinsam mit ihrem Hund in den Streifenwagen einzusteigen, jedoch wurde ihr das Einsteigen mit dem Hund von den Beamten verwehrt. Die Bf strebte an, von den Beamten zunächst zu ihrer Wohnung gebracht zu werden, um ihren Hund abzuliefern und Unterlagen zu holen.

Es hätte die Möglichkeit bestanden, jemand anderes (zB den Lebensgefährten der Bf) anzurufen um den Hund der Bf zu versorgen oder zu Fuß zur Polizeidienststelle zu gehen und den Amtsarzt zu dieser zu bitten.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den Angaben der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen, nicht zuletzt aber der Bf selbst. Die Feststellungen gründen insbesondere auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen GI M P, der als die Amtshandlung leitender Beamter die umfangreichsten Erinnerungen an den Vorfall hatte und diese nachvollziehbar und frei wiedergeben konnte. Der Zeuge wirkte pflichtbewusst und glaubwürdig. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass der Zeuge der Bf Schaden zufügen wollte oder die Bf in eine „Verweigerung" getrieben hat, im Gegenteil stellte er dar, die Bf bereits aus einem andern Anlass gekannt zu haben. Er brachte eine gewisse Sympathie zum Ausdruck und stellte dar, dass ihn ihr Verhalten im Anlassfall eher verwundert hatte. Der Zeuge stellte die Vorgänge um die Aufforderung, zur amtsärztlichen Untersuchung mitzukommen, nachvollziehbar dar. Die Angaben wonach die Sache mit dem Hund erst aufkam, als die Amtshandlung bereits abgeschlossen war, sind aufgrund anderer Beweismittel im Akt (insb. Messstreifen Alkomat, Führerscheinabnahmebestätigung) nachvollziehbar und auch gut mit den Zeitangaben des Vaters der Bf, die er dem Protokoll seines Telefons entnommen hatte, in Einklang zu bringen. Der Vater der Bf, der vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck machte, sprach davon, dass die Bf ihn zunächst um 13:45 Uhr anrief, er jedoch nicht abhob. Er stellte weiter dar, dass um 13:46 Uhr ein Gespräch stattfand in welchem seine Tochter ihn zum Abholen des Hundes aufforderte, welcher Aufforderung er aus beruflichen Gründen nicht nachkommen konnte. Aus dem auf der Führerscheinabnahmebestätigung notierten Zeitpunkt (13:46 Uhr) ergibt sich aber, dass die Amtshandlung hier im Wesentlichen bereits abgeschlossen gewesen sein musste, weil die Führerscheinabnahmebestätigung regelmäßig dann ausgefüllt wird, wenn der jeweilige Polizeibeamte von einem zur Abnahme führenden Delikt ausgeht (hier: Verweigerung). Es ergibt sich für das

Gericht, dass die „Hundethematik", vor allem von der Bf herbeizuführende Lösungsansätze, erst gegen Ende der Amtshandlung virulent wurde.
Der Versuch in das Fahrzeug einzusteigen muss, selbst nach den Angaben der Bf und jenen ihres Vaters, erst viel später stattgefunden haben, zumal der Vater der Bf angibt, es habe um 13:52 Uhr ein Telefonat stattgefunden, in welchem die Bf rief, dass die Polizisten wegfahren würden.
All dies stützt die Angaben des Zeugen P.

Auch die Aussagen des Zeugen P dazu, dass Möglichkeiten bestanden hätten, den Hund der Bf nicht im Auto belassen zu müssen, etwa durch Anrufen des in der Nähe befindlichen Ex-Partners der Bf oder durch fußläufiges Erreichen der unweit gelegenen Polizeidienststelle und Bestellen des Amtsarztes dorthin, sind glaubwürdig. Das Gericht hatte insbesondere was den Zeugen P betrifft, den Eindruck, dass es sich bei ihm um einen sehr besonnenen denkenden Beamten handelt. Das Gericht traut ihm nicht zu, dass er die Problematik, dass ein Hund vorhanden ist und dieser bei der Sommerhitze nicht im Auto belassen werden kann, gänzlich negiert, sondern eher Lösungsansätze sucht. Der Zeuge zeigte im Rahmen seiner Einvernahme auch Verständnis für die Bf und gab auch an, der Hund hätte nicht im Auto bleiben können. Insgesamt wirkte er gegenüber der Bf wohlwollend. Er gab aber zu bedenken, dass die Verweigerung des Mitkommens bereits zuvor aus anderen Gründen anzunehmen war und auch Möglichkeiten bestanden hätten, den Hund zu versorgen. Auch der Vater der Bf hat angegeben, dass ihm anlässlich eines Termins bei der Polizei gesagt wurde, dass man eine Lösung gefunden hätte („da wäre uns schon etwas eingefallen"). Die Angaben des Zeugen W, der allerdings nur mehr eingeschränkte Erinnerung an den Vorfall hat, was angesichts seiner Funktion als sichernder Beamter nicht verwundert, stützen die Angaben des Zeugen P.

Was die Bf selbst betrifft, war sie vor Gericht zwar subjektiv glaubwürdig, d.h. dass das Gericht den Eindruck hat, dass sie ihre Eindrücke erinnerungsgemäß wieder gab, es zeigte sich jedoch, dass diese erheblich subjektiv gefärbt waren und die Bf eine äußerst selektive, opportunistische und von Interpretationen gefärbte Wahrnehmung aufweist. Es erschien dem Gericht doch, dass sich die Bf im Laufe der Zeit einen scheinbar günstigen Sachverhaltsverlauf zurechtgelegt hat. Dies wurde aufgrund der gleichförmig aufgebauten weitschweifigen, den Punkt aber kaum treffenden Eingaben der Bf und ihres darauf aufgebauten mündlichen Vorbringens deutlich. So verwendete die Bf im normalen Sprachgebrauch unübliche Worte, wie „ein zuckerhältiges Kaltgetränk" anstatt Cola (in der Niederschrift vom 1. August 2017 war es im Übrigen noch „etwas Wasser") und legte etwa Wert darauf, lange nach ihrer Darlegung, die Beamten hätten nicht glauben können, dass sie mit ihnen „kommuniziere", ihre Wortwahl zum Ende der Verhandlung auszubessern, weil sie „kooperieren" gemeint habe. Diese Umstände machen eine eingeübte Verantwortung deutlich. Dabei setzte sich die Bf aber nicht mit den für das Verfahren wesentlichen Fragen, nämlich ihrem unmittelbar in

Zusammenhang mit der Aufforderung zusammenhängendem Verhalten auseinander. Die Bf versuchte vielmehr ihre Verteidigungslinie wenig nachvollziehbar auf außerhalb des wesentlichen Sachverhaltes liegende Umstände aufzubauen, zB. durch Behauptung unpassender Äußerungen einzelner Polizisten („Drecksvieh", „Zwangseinweisen" etc.), um deren Voreingenommenheit zu untermauern. Dies betraf in erster Linie den nur am Rande befassten RI W. Es fiel hier etwa die Interpretation eines Blickes zwischen RI W und AI S (welcher nicht einmal anwesend war) auf. Nach der Interpretation der Bf soll dieser Blick „Was tun wir jetzt" bedeuten und meinte sie damit wohl, dass nach einem Grund für weitere Amtshandlungen zulasten der Bf gesucht wurde. Es zeigt dies die deutlich voreingenommene Haltung der Bf selbst, zumal ein bloßer Blick naturgemäß nicht auf so konkrete Gedanken schließen lässt.
Das Vorbringen der Bf zeigt, dass diese nicht um die rechtlichen Voraussetzungen der Annahme einer „Verweigerung" weiß. So scheint es, dass die Bf annimmt, eine bereits eingetretene Verweigerung könne durch das Beteuern, jetzt doch nicht verweigern zu wollen, oder das Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen (Hund) einfach rückgängig gemacht werden. Die Bf war auch sehr bemüht sich vor Gericht in einem möglichst guten Licht darzustellen, und versuchte dies durch theatralische Äußerungen („Gott ist mein Zeuge!") und nur scheinbar ihre Glaubwürdigkeit untermauernde Hinweise („ich bin jetzt in einem Bibelkreis"), zu untermauern. Demgemäß fehlten in ihrer Darstellung aber Angaben, die ein schlechtes Licht auf sie selbst werfen könnten, fast zur Gänze. Sie stellte die Vorgänge vielfach verniedlichend und beträchtlich verkürzt dar. Als die Bf den Grund für das Aufsuchen der Arztpraxis mit der Abgabe einer Gesundmeldung beschrieb und darlegte, quasi sogleich einen Kreislaufkollaps gehabt zu haben, verschwieg sie etwa das aktenkundige und erst zum Polizeieinsatz führende wenig sozialadäquate Treten gegen die Türe der Arztpraxis. Auch von den Ausbrüchen gegenüber den Polizeibeamten (Scheiss Kapperlträger, asoziale Arschlöcher, Tierquäler) erzählte die Bf nur am Rande. Die Umstände um die Aufforderung zur Mitfahrt zum Arzt wurden verkürzt eher als Nebenschauplatz und fast ausschließlich in Bezug auf die Frage der Mitfahrt des Hundes beschrieben. Dass die Amtshandlung nach dem Formular A.2. aber schon um ca. 13:20 Uhr begonnen hatte, der Alkotest schon um 13:36 Uhr stattfand, die Verweigerung letztlich um 13:44 Uhr angenommen wurde und GI P die Amtshandlung um 13:46 Uhr, jener Zeit, zu welcher die Bf ihren Vater erstmalig erreichte, beendete und die Beamten dann immer noch angewesen sein mussten, zeigt, wie viel Zeit die Diskussionen mit der Bf in Anspruch genommen haben müssen. Aus den Zeitangaben des Vaters der Bf iVm der auf der Führerscheinabnahmebestätigung notierten Zeit – deren Ausfüllen ist regelmäßig die letzte Handlung, die Polizeibeamte in Zusammenhang mit derlei Amtshandlungen setzen - ergibt sich insofern auch die Richtigkeit der Aussage des Zeugen P, dass die Amtshandlung längst abgeschlossen war. Bereits in der Anzeige wird 13:44 Uhr als Tatzeitpunkt für die Verweigerung angenommen. Dies passt ins Bild und lässt darauf schließen, dass die Hundethematik tatsächlich erst später aufkam, setzte die Bf doch erst dann Handlungen, die auf eine

Betreuung des Hundes hinausliefen. Angesichts dessen, dass der Alkoteststreifen für die zweite Blasprobe einen Zeitpunkt von 13:37 Uhr ausweist und insofern bis zur Beendigung der Amtshandlung noch zumindest 9 Minuten vergingen, ist offenkundig, dass hier noch ausgedehnte Diskussionen stattgefunden haben müssen. Wie sich aber sogar aus der Aussage der Bf vor der Bezirkshauptmannschaft ergibt, war die Amtshandlung hier bereits abgeschlossen, weil die Polizisten hier nach den Angaben der Bf selbst bereits bei der Abfahrt waren. Als der Vater der Bf um 13:52 Uhr zurückrief, um den Hund abzuholen, war die Amtshandlung demnach bereits längst abgeschlossen. Insgesamt ergibt sich aber, dass die Bf nicht nur schnell abgekanzelt wurde und die Darstellung der Bf äußerst verkürzt ist. Auch die Zeitangabe auf dem Formular über die Fahrtüchtigkeit (13:20 Uhr) stützt die Angaben des Zeugen GI P. Insgesamt waren die Beamten sohin fast eine halbe Stunde mit der Bf Vorort.
Es erschien dem Gericht, dass die Bf ihren allgemeinen Protest rund um die Umstände der Amtshandlungen behauptete, unqualifizierte aber jedenfalls irrelevante Aussagen des Zeugen W, auch zu anderen Gelegenheiten, zum Anlass nahm, ihre Annahme der Verweigerung als rechtswidrig zu stützen und für sich allgemeine Vorbehalte und Befangenheiten zu konstruieren, tatsächlich aber nicht darum weiß, unter welchen Umständen ein Verweigerungsdelikt anzunehmen ist. So schien die Bf überzeugt davon, dass eine Verweigerung nicht stattfinden kann, wenn nach ihrem Eintritt beteuert wird, nicht verweigern zu wollen oder sich umzuentscheiden. Sie erachtete es auch als nicht nachvollziehbar, dass ihr anlässlich einer später stattgefundenen Vorsprache bei einer anderen Polizeidienststelle kein Harn abgenommen wurde. Auch den Umstand, dass sie von den Beamten, vom Fenster der Polizeidienststelle aus beobachtet wurde, erachtete sie gewissermaßen als Angriff. Die Bf übersieht dabei, dass etwa die Nachschau, wie die Bf weiter verfährt, nachdem Sie von dem Beamten aufgefordert wurde, das Fahrzeug stehen zu lassen und der Eindruck bestand, dass die Bf durch Substanzen beeinträchtigt zum Zwecke der Wahrung des öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs jedenfalls dringend geboten war.
Der Umstand, dass die Polizeibeamten die Mitnahme des Hundes im Streifenwagen verweigerten, fußt auf internen Regularien und verwundert nicht. Eine gegenteilige Vorschrift ist dem Gericht nicht bekannt. Dass die Bf und ihr Hund von den Beamten nicht nach Hause gefahren wurde um bestimmte gänzlich irrelevante Dokumente zu holen (es ging schließlich um die Feststellung einer aktuellen Beeinträchtigung), liegt dabei auf der Hand, ist für die Bf aber gänzlich unverständlich.
Auch der von der Bf stets beteuerte und einen wesentlichen Verteidigungsansatz liefernde Umstand, dass der Zeuge P bei den Amtshandlungen nie dabei gewesen sei, löste sich in der Verhandlung letztlich auf. Zwar ist die belangte Behörde einem Schreibfehler unterlegen, die von der Bf daraus ursprünglich konstruierte Verschwörungstheorie ist jedoch nicht nachvollziehbar.
Letztendlich erschöpfen sich die Angaben der Bf in ihrer Ansicht, sie hätte ihren Hund im heißen Auto sterben lassen müssen und hätte keinerlei Gelegenheit

gehabt, Lösungen zu finden. Die von ihr empfundenen Ungerechtigkeiten baut sie auf der Anwesenheit GI W, mit dem sie unangenehme Erlebnisse verbindet, auf. Sie verschweigt dabei aber einerseits, dass die Amtshandlung im Wesentlichen von GI P geführt wurde und, dass die Diskussionen mit den Beamten über einen längeren Zeitraum gingen und sie immerhin mehrmals ihren Vater anrufen konnte, was schon per se dafür spricht, dass die Beamten der Bf ausreichend Gelegenheit gaben, Lösungen herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Zeugen P auch, dass die Möglichkeit bestanden hätte, andere Lösungen zu finden, wenn die Bf ein vernünftiges Vorgehen nicht durch ständige nicht sachdienliche Ablenkungen, wie den Wunsch des Holens von Unterlagen aus ihrer Wohnung oder den gegenständlich gänzlich irrelevanten Anruf bei der Bewährungshelferin, sowie durch Diskussionen und Beschimpfungen, konterkariert hätte. Schon aus ihrer eigenen Aussage ergibt sich, dass die Bf das Holen von Unterlagen aus ihrer Wohnung als Bedingung für ihr Mitkommen ansah, weiters sie ihre Bewährungshelferin zu kontaktieren versuchte und ohne Hund nicht in den Polizeiwagen steigen wollte.
Das Gericht folgt insofern den Angaben des Zeugen P, nach welchen die Bf nicht der Anordnung gemäß gehandelt hat, zum Amtsarzt mitzukommen, sondern die Beamten über einen längeren Zeitraum in nicht sachdienliche Gespräche verwickelt hat, das Holen von Unterlagen aus ihrer Wohnung verlangt und ihre Bewährungshelferin angerufen hat. Die Beschimpfungen gegenüber den Beamten bringt deutlich zum Ausdruck, dass das Gesamtverhalten der Bf darauf gerichtet war, die Amtshandlung nicht ernst zu nehmen und nicht mitzufahren und eine Gedankenumkehr erst zustande kam, als die Bf bemerkte, dass es ernst wurde. Die Hundethematik war zunächst kein Thema und trat nach der Überzeugung des Gerichtes auf, nachdem die Beamten der Bf den Führerschein bereits abgenommen und die Amtshandlung beendet hatten. Zu anderen Lösungen konnte es nicht mehr kommen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) [...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(Anm.:Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/1998)

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

III.2. Begehen eines Delikts nach § 99 Abs 1 lit b StVO; Objektiver Tatbestand

III.2.1. Die Bf hat nach den Feststellungen ein Kraftfahrzeug gelenkt. Dem Meldungsleger war darüber hinaus bekannt, dass sich die Bf in einem drogenaffinen Umfeld bewegt hat und eine Entwöhnungsbehandlung antreten sollte. Sie zeigte am Tattag – unmittelbar vor der Fahrt - überdies Verhaltensweisen, die darauf schließen ließen, dass sie durch Suchtgift beeinträchtigt war, zumal sie einen Schwächeanfall erlitt, unzusammenhängend sprach, Stimmungsschwankungen (ruhig, weinerlich, provokativ, aggressiv) und wässrige Augen, sowie Schweißausbrüche (siehe Formular A. 2.) hatte. Der Verdacht des Meldungslegers war daher begründet und durfte er die Bf daher auffordern, zum Amtsarzt mitzukommen. Diese war nach den o.a. Bestimmungen verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Alkotest ist der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten (VwGH 10. September 2004, 2001/02/0241).

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77).“ (VwGH 20. März 2009, 2008/02/0142, ständige Judikatur)

Dies gilt gleichermaßen für die Aufforderung zum Arzt mitzukommen.

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. [...].“ (VwGH 28. April 2004, 2003/03/0252)

„Aus Anlaß der bevorstehenden Durchführung eines Alkotestes gemäß § 5 Abs 2 StVO (hier) seitens eines dazu berechtigten Gendarmeriebeamten ist dieser nicht verpflichtet, dem Beschuldigten einen "kurzen Aufschub" zur Verrichtung der kleinen Notdurft im WC seines Hauses einzuräumen, würde sich doch dadurch die Möglichkeit zur allfälligen Verschleierung des Sachverhaltes durch Tätigung eines Nachtrunkes bieten. Es dürfen jedoch keine Umstände vorliegen, welche die nur wenige Minuten dauernde Fahrt zum Gendarmerieposten und die Verrichtung der Notdurft am dortigen WC für den Beschuldigten unzumutbar erscheinen lassen. Von einem Notstand im Sinne des § 6 VStG, welcher eine schwere, die Lebensmöglichkeiten unmittelbar drohende Gefahr voraussetzt, kann keine Rede sein.“ (VwGH 20. April 1993, 92/03/0260)

Nach der dargestellten Judikatur, die soweit zum Alkotest ergangen sinngemäß auch für die Aufforderung, sich der ärztlichen Untersuchung zu stellen gelten muss, war die Bf verpflichtet der Aufforderung zum Amtsarzt mitzukommen, sofort nachzukommen und zu diesem mitzufahren. Der Bf kam insbesondere kein Recht zu zwischenzeitig mit verschiedenen Personen zu telefonieren oder zunächst nach Hause zu fahren um Unterlagen von dort beizuschaffen. Umsoweniger kann dem Gesetz entnommen werden, dass die Polizeibeamten verpflichtet waren, die Bf samt Hund nach Hause zu fahren, um den Hund der Bf dort abzusetzen und Unterlagen mitzunehmen. Jede dieser Verhaltensweisen ist nach der dargestellten Judikatur geeignet, als Verweigerung sich untersuchen zu lassen zu gelten, weil der Aufforderung dann nicht mehr unverzüglich nachgekommen wird. (vgl. VwGH 28. April 2004, 2003/03/0252)
Dies gilt umso mehr, wenn mehrere derartige Handlungen zusammentreffen (hier: Wunsch nach der Heimfahrt; Anruf bei der Bewährungshelferin) und zu einer zeitlichen Verschiebung führen, die die Annahme der unverzüglichen Erfüllung der polizeilichen Aufforderung nicht mehr zulässt.

Die Beamten waren auch nicht dazu verhalten, die Bf mehrmals aufzufordern mitzukommen, sondern war die Bf bereits nach der ersten Aufforderung verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen.

Demgemäß spricht der Verwaltungsgerichtshof – wieder zum Alkotest - wie folgt aus:
„Die Übertretung des Abs 2 ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam solange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Wird jedoch nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern diese durch Stellen eines neuerlichen (auch mehrfachen) Begehrens fortgesetzt, so stellt sich dies als ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene, solange die Amtshandlung nicht abgeschlossen wurde, den Test ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen. VwGH 24. 10. 2008, 2008/02/0187 ZVR 2009/85.“ [*Pürstl*, StVO-ON[14.01] §§ 5 bis 5b StVO, E 162 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

Zur der Zumutbarkeit in Bezug auf die Betreuung des Hundes der Bf (siehe dazu ausführlich unter Punkt III.3.) ist zu bemerken, dass es zunächst aus ganz anderen Gründen zur Verweigerung der Mitfahrt gekommen ist, weil die Bf das oben dargestellte Verhalten an den Tag gelegt hat, welches insgesamt als Verweigerung der Mitfahrt zu werten war. So hat sie verlangt zunächst in ihre Wohnung fahren zu dürfen um für die Frage der Beeinträchtigung gänzlich irrelevante Unterlagen zu holen, hat vergeblich versucht ihre Bewährungshelferin anzurufen und hat gerade kein Verhalten gesetzt, das darauf gerichtet war, eine Lösung in

Zusammenhang mit ihrem Hund herbeizuführen. Dies war erst der Fall, als die Bf bemerkte, dass die Amtshandlung von GI P abgeschlossen wurde.

Die Bf hat den Tatbestand der §§ 5 Abs 2 iVm 99 Abs 1 lit. b daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass sie zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen.

Die Bf macht damit im Ergebnis eine Notstandssituation iSd § 6 VStG (Zumutbarkeit) geltend, indem sie vorbringt, sie habe ihren Hund nicht im heißen Auto zurücklassen können.

Hiezu ist zunächst auf die Judikatur des VwGH in vergleichbaren Fällen zu verweisen, wonach die Notwendigkeit der Belassung des Hundes im Fahrzeug bei geöffnetem Fenster die jeweilige Person keineswegs von der Pflicht nach § 5 StVO, mitzufahren, entbinden kann (vgl. VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0021).

Hiezu ist zu bemerken, dass diese Judikatur des VwGH nach Ansicht des Gerichtes keine Fälle betrifft, bei denen mit erheblichen Gesundheitsrisiken für das Tier zu rechnen ist. Wie auch der Zeuge P richtig bemerkte, wäre es der Bf unter dem

Blickwinkel der Zumutbarkeit bei entsprechender Sommerhitze oder Sonneneinstrahlung nicht möglich gewesen, ihren Hund in einer Box im Kofferraum ihres Fahrzeuges zu belassen, weil sich Autos bei Sonneneinstrahlung binnen kurzer Zeit so aufheizen, dass in ihm befindliche Tiere schnell in Lebensgefahr geraten.

Aus diesem Umstand ist jedoch für die Bf nichts gewonnen, weil das Belassen des Tieres im Fahrzeug nicht ultima ratio war.

„Zum Wesen des Notstandes gehört es, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (Hinweis E 21. April 1999, 98/03/0043)." (VwGH 20. April 2004, 2003/02/0076)

Wie sich im Beweisverfahren ergeben hat, bestand - wenn man davon ausgehen will, dass die Verweigerung zum Zeitpunkt des Erwähnens des Hundes nicht bereits längst eingetreten war - keine solche unmittelbar drohende Gefahr für geschützte Rechtsgüter, weil nach den Angaben des Zeugen P durchaus andere Möglichkeiten bestanden hätten, eine Lösung herbeizuführen. So stellt sich tatsächlich die Frage, warum die Bf nicht umgehend ihren Lebensgefährten, der noch in der Nähe gewesen sein muss, angerufen hat, anstatt die Beamten in Diskussionen in Zusammenhang mit der Beischaffung irrelevanter Unterlagen zu verwickeln oder die Bewährungshelferin, die in Bezug auf Verwaltungsübertretungen kaum Hilfestellung geben kann, anzurufen. Daneben hätte nach Angaben des Zeugen GI P auch die Möglichkeit bestanden, zu Fuß zur PI S zu gehen und den Amtsarzt zu dieser zu bitten. Es wäre lediglich erforderlich gewesen, dass die Bf entsprechend kooperiert.

Abgesehen davon trifft die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes den Bestraften (VwGH 30. Juni 1993, 93/02/0066; 25. Juni 2008, 2007/02/0251). Die Bf hat im gesamten Verfahren lediglich die von ihr selbst angenommene aber naturgemäß nicht in Betracht kommende Variante des Einsperrens des Hundes im überhitzten Auto in Betracht gezogen. Tatsächlich wurde ihr lediglich verwehrt, den Hund im Polizeifahrzeug mitzunehmen.
Alle anderen Varianten hat sie außer Acht gelassen und sich nicht zu diesen geäußert.
Sofern die Bf also vorbringt, wegen der hohen Temperaturen im Fahrzeug habe sie ihren Hund nicht im Fahrzeug belassen können um einen Schaden von diesem abzuwenden, sodass sie sich in einer Notstandssituation befunden hätte, und behauptet sie nicht, kein anderes Verhalten wäre zur Abwehr dieser Gefahr zumutbar gewesen, liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines Notstandes iSd § 6 VStG nicht vor. (VwGH 16. März 1994, 93/03/0204).

Zusammengefasst wäre es also an der Bf gewesen, darzustellen, warum in der gegebenen Situation keine andere Möglichkeit bestanden hätte, als die ihr nicht zumutbare Handlung, ihren Hund im heißen Fahrzeug einzusperren. Dieser Verpflichtung ist die Bf nicht nachgekommen und wären nach dem Gesagten auch andere Möglichkeiten bestanden, ihren Hund geeignet zu versorgen.

Die Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Die Bf hat die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs 1 lit b StVO daher auch subjektiv zu vertreten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.
Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Hinweise auf Erschwerungs- oder Milderungsgründe. Allenfalls ist der Bf Unbescholtenheit zuzugestehen.

„Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. E 17. Dezember 2004, 2004/02/0298).“ (VwGH 27. März 2015, Ra 2015/02/0009)

Ein Vorgehen nach § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) kommt daher nicht in Betracht.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Schutz des Straßenverkehrs vor beeinträchtigten Lenkern) und des nicht nur geringen Verschuldens nicht vorgegangen werden.

III.5. Die Beschwerde der Bf ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen.

Da die Bf im Verfahren zur Gänze unterlegen ist, ist ihr gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der Strafe, sohin 320 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl